

Hans-Peter Füssel

Mobilität und Anerkennung von Abschlüssen in Europa

1 Die europäische „Lissabon-Strategie“

„Das Humankapital ist der wichtigste Aktivposten Europas. Die Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, ihre Bemühungen um eine Anhebung des allgemeinen Bildungsniveaus und um eine Verringerung der Zahl der Schulabbrecher zu verstärken, indem insbesondere das Programm „Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ fortgesetzt wird. Das lebenslange Lernen stellt eine unerlässliche Bedingung für die Verwirklichung der Lissaboner Ziele dar, wobei einer hohen Qualität auf allen Ebenen eine große Bedeutung zukommt. Der Europäische Rat fordert die Mitgliedsstaaten auf, das lebenslange Lernen zu einem Angebot für alle Menschen in Schulen, Unternehmen und Haushalten zu machen.“

Und weiter:

„Der europäische Bildungsraum ist durch die Förderung der geografischen und beruflichen Mobilität weiterzuentwickeln. Der Europäische Rat weist auf die Bedeutung der Verbreitung des Europasses, der Annahme der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und des Europäischen Qualifikationsrahmens im Jahr 2006 hin.“¹

Mit diesen Worten wurden beim „Europäischen Gipfel“ am 22. und 23. März 2005 in Brüssel die Ergebnisse der Beratungen zusammengefasst. Dabei erscheint es von besonderer Bedeutung, dass zwar während dieser Ratstagung die sog. Lissabon-Strategie² im Hinblick auf das „Zieldatum“ des Jahres 2010 relativiert wurde³, gleichzeitig aber der allgemeinen und beruflichen Bildung eine besondere Bedeutung bei der Erreichung der nach wie vor angestrebten, ehrgeizigen Ziele zugeschrieben wurde⁴.

Erkennbar bleibt der Ansatz der Europäischen Gemeinschaft, Fragen der Weiterentwicklung des Bildungssektors grundsätzlich mit der Förderung der Mobilität der Arbeitnehmer zu verknüpfen und aus dieser Perspektive zu betrachten. Grund hierfür ist die Struktur der Vorgaben im Gemeinschaftsrecht. So wird in Art.149 Abs.1 und ebenso in Art.150 Abs.1 des EG-Vertrages die

„strikte Verantwortung der Mitgliedsstaaten für die Inhalte und die Gestaltung“

des jeweiligen Bildungssystems unterstrichen, so dass weiterreichende europäische Aktivitäten notwendig einen anderen Fokus besitzen müssen. Von daher wird beispielsweise auch „die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten“ in Art.149 Abs.1 EG-Vertrag als eine spezifische Ausprägung der „Förderung der Mobilität von Lernenden und Leh-

¹ So die Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Nr. 34 f., http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/84347.pdf.

² Danach soll Europa bis zum Jahre 2010 zum „wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt“ entwickelt werden; dazu Berggreen-Merkel, Europäische „Bildungspolitik“ am Vorabend einer Europäischen Verfassung, in: RdJB 2004, S. 452 (455).

³ S. hierzu Wägenbaur, Bericht aus Brüssel, in: NJW-aktuell, Heft 16/2005, S. VI.

⁴ Auch unter Nr. 2 der Schlussfolgerungen (Anm. 1) zum „Europäischen Raum des Wissens“: „Forschung, Bildung und Innovation ermöglichen es, Wissen in Mehrwert zu verwandeln und mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen.“

renden“ angesehen⁵. Und ebenso nicht zufällig war eine der frühen grundlegenden und auch den Bildungsbereich tangierenden Verordnungen der (damaligen) EWG der „*Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft*“ gewidmet⁶. Freizügigkeit der Arbeitnehmer⁷ wird mithin zum Hebel und Einfallstor europäischer Initiativen, die sich dann auch auf den Bildungsbereich erstrecken. Dabei ist von Bedeutung, dass die unter dem Aspekt der Mobilitätsförderung aufgelegten Programme der EG sich auf – zukünftige – Arbeitnehmer⁸ ebenso erstrecken wie auf Dienstleistende⁹ und im Rahmen eines Ansatzes der „Dynamisierung“ von Zuständigkeiten¹⁰ zur Grundlage für weitergehende Aktivitäten werden. Die Sorge einer „Aushöhlung“ der eigentlich strikten Subsidiaritätsvorgaben des EG-Vertrages¹¹ ist insoweit nicht völlig unbegründet¹².

Wenn die Einflussnahmen der Europäischen Organe auf die nationalen Bildungspolitiken mithin von dem Ziel der innergemeinschaftlichen Mobilitätsförderung geprägt werden, so ist es zunächst einmal konsequent, wenn ein solches Konzept den Inhalt von Bildung auf den in einem Bildungsgang jeweils erworbenen Abschluss und seine Bedeutung für Mobilität verengt. Europaweite Anerkennung von erreichten Qualifikationen wird insoweit zum Schlüssel, die „Übersetzung“ und damit Transparenz zum ersten Schritt des Vorgehens, die Vereinheitlichung von Anforderungen und eine damit einhergehende gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen dann zum nächsten.

Dabei beschreitet die Europäische Kommission gegenwärtig den Weg der Anerkennungssicherung von Qualifikationsnachweisen in einer Art „Doppelstrategie“: sie dringt auf Transparenz ebenso wie auf die in den Mitgliedstaaten umzusetzende Anerkennung von andernorts erworbenen Qualifikationen. Während der Ansatz der Schaffung und Sicherung von Transparenz sich stärker auf den Bereich der beruflichen Bildung konzentriert, sind die Fortschritte bei der Anerkennung von Abschlüssen im akademischen Bereich deutlich bemerkbar. Erkennbar ist aber zugleich, dass die Herstellung von Transparenz nach der Auffassung der EG-Kommission als eine Art Durchgangsstadium zu verstehen ist, bevor dann der Schritt der gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen gegangen werden kann. Dabei bereitet die Herstellung von Transparenz auch zugleich den Boden für alle Formen gegenseitiger Anerkennung von Abschlüssen: ohne gegenseitiges Vertrauen zwischen den Mitgliedsstaaten in die Validität der jeweils erworbenen Abschlüsse kann ein System der gegenseitigen Anerkennung letztlich nicht wirksam werden. Transparenz und die ihr inhärente Offenlegung von Inhalten stellt sich damit zugleich als ein Schritt hin zur Vertrauensbildung zwischen den Mitgliedsstaaten dar, denen entsprechend den erwähnten EG-Vertragsvorgaben die Kompetenz für Inhalte und Strukturen ihrer je nationalen Bildungssysteme garantiert ist.

Vor dem Hintergrund dieses Konzeptes lassen sich die gegenwärtigen Bemühungen der EG einordnen.

⁵ Ähnlich in Art.150 Abs. 2 EG-Vertrag bezüglich der Förderung der Mobilität von Ausbildern und Auszubildenden in der beruflichen Bildung.

⁶ S. Art. 12 Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 (Amtsbl. L 257/1968, S. 2).

⁷ Art. 39 EG-Vertrag.

⁸ Vgl. Becker, Arbeitnehmerfreizügigkeit, in: Ehlers (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, Berlin 2003, S. 214 (216).

⁹ Dazu Kock/Stüwe u.a., Öffentliches Recht und Europarecht, 2. Aufl. Herne-Berlin 2000, S. 317.

¹⁰ Um einen Begriff von Oppermann aufzunehmen (s. ders., Europarecht, 2. Aufl., München 1999, Rn. 1902).

¹¹ Art. 5 EG-Vertrag.

¹² Dazu u.a. Bergreen-Merkel, a.a.O. (Anm. 2), S. 455 f.

2 Mobilitätsförderung durch Anerkennung

Die Richtlinie zur Anerkennung der Hochschuldiplome aus dem Jahre 1988¹³, die diese ergänzende Richtlinie zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise aus dem Jahre 1992¹⁴ und schließlich die sektoriellen Richtlinien, wie die auf die Heil- und Heilhilfsberufe sowie Architekten bezogene aus dem Jahre 2001¹⁵, bezwecken eine weitgehende gegenseitige Anerkennung der entsprechenden Befähigungsnachweise in allen EG-Staaten¹⁶. Gleichzeitig sind aber die Mitgliedstaaten nach wie vor bemüht, in Einzelfällen je eigene nationale Schranken zu erhalten, die den Grundsätzen dieser Anerkennungsrichtlinien widersprechen und die seitens der Kommission zum Gegenstand von entsprechenden Beanstandungsverfahren bis hin zu Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof gemacht wurden und werden, sei es bei der Zulassung von Architekten in Portugal oder von Psychotherapeuten in Deutschland, sei es bei Fremdenführern in Frankreich oder Italien¹⁷: die Liste ist umfanglich und zeigt einen anhaltenden Widerstand der Mitgliedsstaaten gegen eine allzu große Freizügigkeit; der Schutz einzelner nationaler Berufsgruppen scheint bisweilen noch immer wichtiger zu sein als europäische Bekennnisse. Dennoch ist festzuhalten, dass mit der Verabschiedung und nunmehrigen Um-, bisweilen auch Durchsetzung der verschiedenen EG-Richtlinien zur gegenseitigen Anerkennung beruflicher Qualifikationen ein wichtiger, mittelbarer Schritt zur Harmonisierung der Ausbildungssysteme eingeleitet worden ist. Auch die Mitgliedsstaaten werden so zur Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse veranlasst, setzen mithin den Grundsatz des Vertrauens in die Qualität von Ausbildung und Abschlüssen in anderen EG-Mitgliedsstaaten für den eigenen Staat um.

Allerdings ist mit den Worten der der EG-Kommission selbst kritisch anzumerken, dass

„die Vorschriften über die berufliche Anerkennung ... sich zu einem Flickenteppich mit einer Vielzahl von Parallelvorschriften und Varianten entwickelt (haben) ..., zu kompliziert, zu schwer nachvollziehbar, häufig unklar und zuweilen schwerfällig in der Anwendung, stellenweise veraltet oder für einzelnen Berufe, angesichts deren Besonderheiten, ungeeignet“¹⁸.

Diese Probleme werden voraussichtlich entschärft werden, wenn der im Jahre 2002 vorgelegte Vorschlag der Kommission für eine zusammenfassende und vereinfachende Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹⁹ Realität werden wird. Nachdem über den Inhalt dieser Richtlinie eine gemeinsame Position zwischen Rat und Parlament gefunden zu sein scheint²⁰, ist mit der Verabschiedung der neuen Richtlinie zu rechnen; der Rat erwartet, wie in dem Eingangszitat erwähnt, die Verabschiedung für 2006.

¹³ Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Amtsbl. L 19/1989, S. 16).

¹⁴ Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (Amtsbl. L 209/1992, S. 25).

¹⁵ Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung der Berufsbefähigungsnachweise für die Berufe der Krankenschwester und des Krankenpflegers, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebammme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes (Amtsbl. L 206/2001, S. 1).

¹⁶ Sowie auch teilweise in den EWR-Staaten.

¹⁷ Vgl. dazu die Übersicht der Europäischen Kommission unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/qualifications/infringements_de.htm.

¹⁸ So die Kommission in der Begründung ihres Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. März 2002, KOM (2002) 119 endgültig, unter 2.1.

¹⁹ S. Vorschlag der Kommission (Anm. 18).

²⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament gem. Art. 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 EG-Vertrag betreffend den vom Rat angenommenen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 6. Januar 2005, KOM (2004) 853 endgültig, http://europa.eu.int/comm/internal_market/qualifications/docs/2001-newdir/com-2004-853_de.pdf.

3 Mobilitätsförderung durch Transparenz

Gleichzeitig mit der Verbesserung des Systems der vertrauensbasierten Anerkennung von Berufsabschlüssen verstärkt die Kommission ihre Bemühungen auf dem Feld der Herstellung von Transparenz im Umgang mit den jeweiligen nationalen Bildungsnachweisen. Dabei ist in Anbetracht der Unterschiedlichkeiten sowohl in den Bildungssystemen der Mitgliedsstaaten als auch der Verschiedenartigkeiten beim Erwerb beruflicher Qualifikationen die Kommission bemüht, durch die Schaffung neuer Verfahren und Instrumente die Möglichkeiten der Anerkennung von nicht im jeweiligen Inland erworbenen beruflichen Befähigungen zu erleichtern. Vor dem Hintergrund der Umsetzung des Konzepts vom „Lebenslangen Lernen“ sind dabei die Bemühungen auch zusätzlich darauf gerichtet, Qualifikationen anzuerkennen, die nicht in formalisierten Zusammenhängen erworben wurden, aber ihrerseits von Bedeutung sowohl für die Arbeitnehmer selbst, aber auch für zukünftige Arbeitgeber sein können und die bei der Förderung von Mobilität Bedeutung gewinnen können.

In Anbetracht der Unterschiedlichkeit der nationalen Bildungssysteme und der dort erwerbbaren Qualifikationen hat die EG-Kommission bereits vor über zehn Jahren den Ansatz gewählt, durch angemessene Formen der Dokumentation der je individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten eines einzelnen Arbeitnehmers und der Übersetzung dieser Qualifikationen in europaweit vergleichbare Beschreibungen einen Beitrag zur Erleichterung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern innerhalb Europas zu leisten; das hierfür vorgesehene Instrumentarium war das des „Individuellen Portfolios/Qualifikationsbuches“²¹. Einen nächsten Schritt hat die Kommission dann mit dem Versuch einer Systematisierung der in diesem Portfolio zu dokumentierenden Qualifikationen eingeleitet; Instrument hierfür war die Entwicklung eines modularisierten Systems zur Darstellung von an Bildungseinrichtungen der Mitgliedsstaaten erwerbbaren Qualifikationen²². Dass aus einem solchen, auf umfassende Dokumentation hin ausgerichteten System dann auch ein Anspruch auf Systematisierung, schließlich auch auf Validierung und Anerkennung abgeleitet wurde²³, erscheint naheliegend und konsequent. Fortgeführt wurde dieser Ansatz dann in der Forderung nach

„Reduzierung rechtlicher und administrativer Hürden bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen sowie anderer Hindernisse aufgrund einer Nichtanerkennung formeller Qualifikationen und außerschulisch erworbener Kenntnisse“²⁴.

Mit der Anerkennung des Konzepts des „Lebenslangen Lernens“ hat die Kommission dann den Schritt der Abkehr von einer Fokussierung auf formalisierte Lernformen und in diesen erworbenen Qualifikationen vollzogen. Nicht die Übersetzung und damit Kenntlichmachung von in den einzelnen Mitgliedsstaaten erworbenen beruflichen Abschlussqualifikationen und Versu-

²¹ Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen vom 3. Dezember 1992, Amtsbl. C 49/93, S. 3; einen ähnlichen Ansatz verfolgte die Empfehlung der EG-Kommission über ein gemeinsames europäisches Muster für Lebensläufe vom 11. März 2002 (2202/236/EG, Amtsbl. L 79/66), wie der 1. Erwägungsgrund dieser Empfehlung zeigt; eher skeptisch gegenüber den Initiativen *Werth*, Nutzung des Entsprechungssystems der beruflichen Befähigungsnachweise von Seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in: CEDEFOP (Hrsg.), Europäischer Bericht, Thessaloniki 1993, S. 33 f.

²² Mitteilung der Kommission „Einen europäischen Raum des lebenslangen Lernens schaffen“ vom 21. November 2001, KOM (2001) 678 endg.

²³ Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur Umsetzung des Berichts über die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung im Hinblick auf die Ausarbeitung eines gemeinsamen Berichts des Rates und der Kommission für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates im Jahre 2002 vom 14. Februar 2002 (2002/C 58/01), Amtsbl. C 58/2002, S. 1.

²⁴ Schlussfolgerungen des Vorsitzendes des Europäischen Rates nach dem Gipfeltreffen von Barcelona, 15. und 16. März 2002, SN 100/02, Nr. 33.

che der Harmonisierung stellen in den neueren Konzepten der EG-Kommission den primären Ansatzpunkt von Anerkennungsbemühungen dar, sondern es geht um

„die tatsächliche Anerkennung der in anderen Ländern und Bildungssektoren erworbenen formellen Qualifikationen sowie des dort absolvierten nicht formalen und informellen Lernens durch verstärkte Transparenz und Qualitätssicherung“;

wie es der Rat in seiner Entschließung zum „Lebensbegleitenden Lernen“ im Juni 2002 unter Bezugnahme auf die „uneingeschränkte Mobilität“ und zugleich das „Recht auf Bildung“ formulierte²⁵. Angestrebgt wird mithin nicht mehr die Orientierung auf in formalisierten Formen erreichte Qualifikationsnachweise, sondern ein Abstellen auf tatsächlich bei dem einzelnen Arbeitnehmer vorhandene Fähigkeiten und Fertigkeiten; dabei sollen diese losgelöst von der Frage, wie und wo und unter welchen Bedingungen diese erworben wurden, beschrieben und bestätigt werden – so das neue Konzept der europäischen Gremien.

Mit der Umstellung der konzeptuellen Vorgaben wird einerseits Transparenz zur notwendigen und aber zugleich auch noch herzustellenden Voraussetzung, es muss aber andererseits für die Anerkennung der von einem einzelnen Arbeitnehmer erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten die notwendige Vertauensbasis geschaffen werden: nur wenn seitens der Mitgliedsstaaten, aber auch seitens der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber eine hinreichende Sicherheit über die in einem Zeugnis beschriebenen Qualifikationen eines einzelnen Arbeitnehmers besteht, vermögen derartige Nachweise faktische Bedeutung zu erlangen und können erst dann ihren Beitrag zur Erhöhung der Mobilität innerhalb Europas leisten. Seitens der EG wird die Erreichung dieses Ziels in der Weise unterstützt, dass von dort zusätzlich versucht wird, einen Beitrag zur Qualitätssicherung und zur Entwicklung angemessener Verfahren zur Erreichung dieses Ziels zu leisten, wie die oben zitierte Entschließung vom Juni 2002 verdeutlicht.

Ein auf Qualitätssicherung gestützter Ansatz greift notwendig in die Inhalte von beruflicher Bildung ein, berührt also jenen Bereich, der entsprechend der primärrechtlichen Vorgabe des Art. 150 Abs. 1 EG-Vertrag den Mitgliedsstaaten notwendig vorbehalten bleiben muss. Um insoweit ihr Ziel weiter verfolgen zu können, gleichzeitig aber die Rechte der Mitgliedsstaaten nicht auszuhöhlen, bedient sich die Kommission des Verfahrens der „offenen Koordinierung“²⁶, um auf diese Weise allein durch „Bench-Marking“ und eine entsprechende politische Debatte ihrerseits einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung zu leisten.

Vor dem Hintergrund dieses Konzeptes sind dann auch die eingangs erwähnten Bemühungen um die Verbreitung des sog. Europasses zu würdigen, der am 31. Januar 2005 als europäisches Instrument offiziell eingeführt worden ist²⁷. Dieser Europass setzte sich aus einer Reihe von Bestandteilen zusammen:

- aus einem einheitlichen Europass-Lebenslaufmuster, mit dem „den Bürgern die Möglichkeit (geboten wird), Informationen über alle ihre Qualifikationen und Kompetenzen klar und umfassend zu präsentieren“²⁸,

²⁵ Entschließung des Rates der Europäischen Union zum Lebensbegleitenden Lernen, Amtsbl. C 163/2, S. 1 (2).

²⁶ S. dazu Berggreen-Merkel, a.a.O. (Anm. 2), S. 455 f.; Fabian, Von der Kopenhagener zur Maastricht-Erklärung, in: Wirtschaft und Berufsbildung Nr. 2/2005, S. 8 (9).

²⁷ Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein einheitliches gemeinschaftliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz bei Qualifikationen und Kompetenzen (Europass) vom 15. Dezember 2004, Amtsbl. L 390/2005, S. 6.

²⁸ Art. 5 und Anhang II der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG (Anm. 27).

- einem Verzeichnis von in einem anderen Staat absolvierten Lernzeiten, dem Europass-Mobilitätsnachweis²⁹,
 - einem Europass-Diplomzusatz zur näheren Erläuterung von Hochschulabschlüssen³⁰,
 - einem Europass-Sprachenportfolio zur Darstellung vorhandener Sprachkenntnisse³¹
- und
- einer Europass-Zeugniserläuterung, mit der Kompetenzen und Qualifikationen aus einem Berufsabschlusszeugnis erläutert werden³².

Die Nutzung dieses Instruments bleibt freiwillig, spezifische Rechtsansprüche ergeben sich aus der Nutzung für den einzelnen EG-Bürger nicht³³. Allerdings besteht die Erwartung, dass durch die Einführung Nationaler Europass-Zentralstellen und deren Vernetzung³⁴ sowie durch die Nutzung eines internetbasierten, beim Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) angesiedelten Europass-Informationssystems³⁵ dem Europass und seinen Bestandteilen auf dem europäischen Arbeitsmarkt eine zunehmende faktische Bedeutung zu kommen wird³⁶. Der Europass tritt aufgrund seines umfassenderen Ansatzes, der auch die Hochschulbildung mit einschließt³⁷, auch an die Stelle früherer Ansätze, wie etwa des Europasses-Berufsbildung aus dem Jahre 1998³⁸. Der neue Vorstoß findet, trotz vereinzelter Sorge vor einer zu starken Bürokratisierung³⁹, insgesamt breite Zustimmung⁴⁰.

4 Ein Europäischer Qualifikationsrahmen – die Zukunft

Für das Jahr 2006 hat die EG, wie das Eingangszitat dieses Beitrages ausweist, einen „Europäischen Qualifikationsrahmen“ angekündigt. Dieses anspruchsvolle Vorhaben, bereits mit dem Etikett „EQR“ versehen⁴¹, ist Bestandteil des sog. Brügge-Kopenhagen-Prozesses⁴², der seine Fortsetzung mit dem Kommuniqué von Maastricht vom Dezember 2004 fand⁴³. Danach wird der „EQR“ auf „Transparenz und gegenseitigem Vertrauen“ beruhen und

²⁹ Art. 6 und Anhang III der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG (Anm. 27).

³⁰ Art. 7 und Anhang IV der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG (Anm. 27).

³¹ Art. 8 und Anhang V der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG (Anm. 27).

³² Art. 9 und Anhang VI der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG (Anm. 27).

³³ Art. 1 der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG (Anm. 27).

³⁴ Art. 11 der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG (Anm. 27).

³⁵ Art. 10 der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG (Anm. 27); unter <http://europass.cedefop.eu.int>.

³⁶ So die Erwägungsgründe 1 bis 3 der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG (Anm. 27).

³⁷ Dabei erscheint klärungsbedürftig, wie sich die Vorgaben aus dem Europass-Diplomzusatz zu den nunmehr eingeführten Dokumenten des Diploma-Supplements verhalten soll; vgl. insoweit den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß §9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“.

³⁸ Gem. Art. 4 der Entscheidung 1999/51/EG des Rates zur Förderung von alternierenden Europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung vom 21. Dezember 1998, Amtsbl. L 17/1999, S. 45.

³⁹ Bergreen-Merkel, a.a.O. (Anm. 2), S. 459.

⁴⁰ S. etwa die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom April 2004, Amtsbl. C 117/2004, S. 12; in Deutschland etwa durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung in seiner Stellungnahme vom 8. Dezember 2004, abgedruckt in: Wirtschaft und Berufserziehung Nr. 3/2005, S. 31.

⁴¹ Fabian, a.a.O. (Anm. 26), S. 10.

⁴² Zurückgehend auf die Tagung in Brügge im Juni 2002 und die anschließende Bildungsministerkonferenz von Kopenhagen vom November 2002, dazu Rauner, Europäische Berufsbildung – eine Voraussetzung für die im EU-Recht verbriehte Freizügigkeit der Beschäftigten, in: RdJB 2004, S. 463 ff.; auch Fabian, a.a.O. (Anm. 26), S. 9.

⁴³ Kommuniqué von Maastricht zu den zukünftigen Prioritäten der verstärkten Europäischen Zusammenarbeit in der Berufsbildung vom 14. Dezember 2004, http://www.europa.eu.int/comm/education/news/ip/docs/maastricht_com_de.pdf.

„als gemeinsamer Bezugsrahmen für die Anerkennung und Übertragbarkeit von Qualifikationen dienen, sowohl die berufliche als auch die allgemeine (Sekundar- und Hochschul-) Bildung abdecken und hauptsächlich auf Kompetenzen und Lernergebnissen aufzubauen; er soll die Durchlässigkeit der Bildungs- und Ausbildungssysteme verbessern, einen Bezugrahmen für die Validierung informell erworbener Kompetenzen bieten und zum reibungslosen und effizienten Funktionieren der europäischen, nationalen und sektoralen Arbeitsmärkte beitragen“⁴⁴.

Mit der Umsetzung dieses ehrgeizigen Ziels werden notwendig Auswirkungen auf die nationalen Bildungssysteme verbunden sein, etwa im Hinblick auf die Gewichtung und Einstufung vorhandener nationaler Berufsbildungsabschlüsse⁴⁵, aber auch auf die Bewertung informell und nichtformal erworbener Kompetenzen innerhalb der jeweils nationalen Berufsbildungssysteme⁴⁶. Nachdem zur geplanten EG-Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen auf europäischer Ebene Übereinstimmung erzielt worden ist⁴⁷, wird diese in nächster Zeit verabschiedet werden und sich als weiterer Baustein für den „Europäischen Qualifikationsrahmen“ erweisen. Wenn nunmehr nach der zwischenzeitlich erfolgten Verabschiedung durch das Europäische Parlament seitens des zuständigen deutschen Bundesministeriums Kritik an dieser Richtlinie geäußert wird⁴⁸, so kommt einerseits diese Kritik zu spät, zum anderen aber verkennt eine solche Kritik den weiteren Rahmen und Prozess, in dem diese Richtlinie steht. Da zugleich mit der Entwicklung eines Systems des „European Credit Transfer for Vocational Education and Training“ (ECVET) eine weiteres Instrument zur Stärkung der Vergleichbarkeit von nationalen Berufsbildungsabschlüssen geschaffen wird⁴⁹, werden quasi von außen die europäischen nationalen Berufsbildungssysteme unter den Druck europäischer Einflussnahmen geraten, die unter dem Aspekt der Mobilitätsförderung vorangetrieben werden. Es erscheint notwendig, dass die Mitgliedsstaaten diesen Prozess und seine Rückwirkungen auf die eigenen Berufs- und später auch Bildungssysteme erkennen und angemessen hierauf reagieren⁵⁰. Eine bloße Verweigerungshaltung wird dabei wenig bewirken, dafür ist der Prozess schon zu weit fortgeschritten.

Verf.: Prof. Dr. H.-P. Füssel, Hochschule Bremen, Werderstraße 73, 28199 Bremen

⁴⁴ Kommuniqué von Maastricht, S. 4.

⁴⁵ Dazu Fabian, a.a.O. (Anm. 26), S. 11; Rauner, a.a.O. (Anm. 42), S. 475.

⁴⁶ Überlegungen dazu finden sich etwa in: Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.), Weiterbildungspass mit Zertifizierung informellen Lernens, Berlin 2004; zu den rechtlichen Aspekten s. Füssel, Weiterbildungspässe – Überlegungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen einer Einführung, Bremen 2003, http://www.bildungsserver.saarland.de/medien/download/RechtsgutachtenF_ssel.pdf.

⁴⁷ Mitteilung der Kommission vom 6. Januar 2005, a.a.O. (Anm. 20).

⁴⁸ „Parteiübergreifendes Unverständnis für Clements Kritik an der EU-Richtlinie“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. Mai 2005, S. 11.

⁴⁹ Dazu ausführlich Rauner, a.a.O. (Anm. 42), S. 465 ff.

⁵⁰ Beispielhaft sei auf den von den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft vorgelegten Entwurf einer Stellungnahme vom März 2005 verwiesen, abgedruckt in: Wirtschaft und Berufserziehung Nr. 4/2005, S. 25 ff.